

## A N T R A G

der FDP-Landtagsfraktion

betr.: Artgerechte Haltung von exotischen Wildtieren garantieren

Der Landtag wolle beschließen:

Der Import von und der Handel mit exotischen Wildtieren als auch deren Haltung ist in der Bundesrepublik Deutschland umfassend durch internationale Abkommen und nationale Gesetze geregelt.

Zu nennen ist das Washingtoner Artenschutz-Abkommen, welches in der Europäischen Union einheitlich durch die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates "über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels" sowie die dazu erlassene Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1808/2001 "Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97" umgesetzt wird.

Darüber hinaus beinhalten das Bundesnaturschutzgesetz, die Bundesartenschutzverordnung und das Bundestierschutzgesetz zahlreiche Regelungen. § 2 des Tierschutzgesetzes verlangt, dass der Halter eines Tieres "über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen" muss. Der Sachkundenachweis ist für den Privathalter in der Regel nicht zwingend vorgeschrieben, sondern eine freiwillige Leistung zum Nachweis der eigenen Kenntnisse.

Eine regelmäßige Überprüfung durch die entsprechenden Behörden muss allerdings sichergestellt sein.

Einzig im Hinblick auf die Haltung von Tieren, die Menschen durch Gifte gefährden können (insbesondere Giftschlangen), könnte sich ein Regelungsbedarf ergeben, da bisher die Haltung von giftigen Tieren bundesweit im Chemikaliengesetz, § 18, geregelt ist. Diese neue Regelung sollte aber mit der klaren Zielrichtung des Schutzes der Menschen vor giftigen Tieren erfolgen.

Deshalb stellt der Landtag des Saarlandes fest, dass der Handel, Import und die Haltung von exotischen Wildtieren auch weiterhin stark kontrolliert werden müssen.

Darüber hinaus fordert der Landtag des Saarlandes die Landesregierung dazu auf:

- zu überprüfen, ob die bestehenden Regelungen im Hinblick auf die Haltung von Tieren, die Menschen durch Gifte gefährden können (insbesondere Giftschlangen) ausreichen oder ob es eine neue Regelung geben muss.

Insbesondere ist zu klären, ob nicht ein Sachkundenachweis Voraussetzung für den Erwerb und die Haltung solcher Tiere sein soll. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob eine Meldepflicht für solche Tiere eingeführt werden soll.

- ausreichend Personal für den Vollzug der arten- und tierschutzrechtlichen Bestimmungen einzusetzen.

### **B e g r ü n d u n g :**

Erfolgt mündlich.